



Nachrichtensysteme

Königsberger Str.10, 48493 Wietzen

Verkaufs und Lieferungsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB)

§ 1 Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Alle Vereinbarungen, wie auch mündliche Absprachen mit unseren Vertretern, sind nur für uns verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Sämtliche Angebote sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich.

§ 2 Preise und Versand

Unsere Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Fracht. Die Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn Frankolieferung vereinbart ist. Eine Versicherung durch uns erfolgt nicht. Die Auswahl der Beförderungsart ist unsere Sache. Teillieferungen sind möglich, wenn nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung besteht. Sollten innerhalb der Fertigungszeit Materialpreis oder Tariflohnänderungen eintreten, behalten wir uns eine Preisanpassung vor. Der Verkäufer kann dem Käufer alle von Dritten berechneten Nebenkosten in Rechnung stellen. Jede neue Preisfestsetzung setzt die vorherige außer Kraft. Beträgt eine eventuelle Preiserhöhung mehr als 10%, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Zahlung

Falls nicht anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar, rein netto Kasse unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu begleichen. Nur auf Grund einer zuvor schriftlich getroffenen Vereinbarung nehmen wir diskontfähige Wechsel zur Zahlung herein. Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag tatsächlich verfügen können. Wird das vereinbarte Zahlungsziel überschritten sind wir berechtigt vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen. Für jede Mahnung kann eine Kostenpauschale von 5,- Euro und MWST berechnet werden. Wir sind berechtigt, Zahlungen immer auf die älteren Forderungen anzurechnen. Wenn Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir ferner berechtigt die gesamte Restforderung fällig zu stellen sowie Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 4 Lieferzeit - Mengen u. Gewichte

Die von uns angegebene Lieferzeit ist als annähernd zu betrachten, wir sind bemüht diese einzuhalten. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, sind zusätzlich auch bei verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Eine Behinderung durch höhere Gewalt bei uns oder unseren Lieferanten, insbesondere Streik, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, verspätete Materiallieferung, berechtigen uns, die Ausführung des Auftrages hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Für die angegebenen Maße, Mengen u. Gewichte behalten wir uns die handelsüblichen Abweichungen vor. Mehr oder Minderlieferungen sind bis zu 10 % erlaubt.

§ 5 Annullierung u. Abrufaufträge

Wird die von uns zu liefernde Ware nicht abgenommen, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu fordern oder die Erfüllung abzulehnen und als Schadensersatz wegen Nichterfüllung 20% des Kaufpreises ohne Nachweis eines Schadens zu fordern. Auf Abruf bestellte Ware ist spätestens, wenn keine andere Vereinbarung besteht 6 Monate nach Auftragserteilung abzunehmen.

§ 6 Schutzrechte

Es ist ausschließlich Sache des Bestellers, sich zu vergewissern, ob die in Auftrag gegebenen Produktionsteile und Geräte nicht die Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller stellt uns von allen im Zusammenhang mit derartigen Schutzrechten erhobenen Forderungen frei.

§ 7 Gewährleistung

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, leisten wir über einen Zeitraum von 2 Jahren Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung siehe AGB§2). Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf den Umtausch etwa fehlerhafter Geräte gegen ordnungsgemäße Ware oder auf Rückzahlung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Beanstandungen der Menge, der Maße oder des Gewichtes und offensichtliche Mängel müssen binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware per Einschreiben zu unserer Kenntnis gebracht werden. Bei verspäteter Mängelrüge erlischt unsere Gewährleistung.

Tritt ein Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung auf, wird gesetzlich vermutet, dass er bei Gefahrübergang bereits vorlag. Es obliegt uns dieses zu widerlegen. Wir haften nicht bei unsachgemäßer Verwendung, für Folgeschäden und nicht für die Haltbarkeit der gelieferten Ware über die gesamte Gewährleistungszeit oder darüber hinaus.

§ 8 Verpflichtung des Kunden zur bestimmungsgemäßen Verwendung und zur ordnungsgemäßen Entsorgung

Bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich, wenn nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, um Komponenten ortsfest installierter Anlagen die durch Fachpersonal installiert und demontiert werden müssen und ggf. nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Sie erfüllen mindestens den Status „reiner“ B2B-Geräte. Gewerbliche Abnehmer sind verpflichtet von uns gelieferte Ware ausschließlich entsprechend den gesetzlich gültigen Bestimmungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und unserer Anweisungen und Empfehlungen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen, zu montieren und zu prüfen um alle Anforderungen für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Geräte- oder Anlagenbetreiber zu erfüllen.

Gewerbliche Abnehmer übernehmen die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellen uns von den Verpflichtungen nach §10 Abs.2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat Dritte, an die er die Ware weitergibt, vertraglich zu verpflichten, diese bestimmungsgemäß einzusetzen, zu montieren, zu prüfen und zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten. Unterlässt er dieses, so ist der Kunde u.a. verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Wir behalten uns finanzielle Ausgleichsforderungen vor, falls die Ware in den kommunalen Abfallstrom gelangt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer gesamten Ansprüche gegen den Besteller. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Erwerben wir dabei Alleineigentum, - dieses gilt auch für Lohnarbeit bei uns -, so übertragen wir Miteigentumsanteile auf den früheren Berechtigten insoweit, als der Wert des hergestellten Produktes den Wert unserer Lieferung bzw. Leistung übersteigt. Bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis unseres Rechnungswertes zum Wert der anderen beteiligten Waren und Leistungen. Erlischt unser Eigentum, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die entstehenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware. Der Besteller darf Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf gehen auf uns über. Der Besteller tritt somit bereits jetzt die Forderung aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Die Höhe der Forderung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem unser Rechnungswert zum Wert anderer beteiligter Waren bzw. Leistungen stellt. Der Käufer ist jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung dieser Forderung befugt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an uns bekannt zu geben. Zuvor genanntes gilt auch bei Einbau in mit Gebäuden verbundenen Anlagen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist dem Käufer nicht gestattet. Er ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die Ware sofort anzuzeigen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Steinfurt in Westfalen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, ist das Amtsgericht Steinfurt oder das Landgericht Münster. Für alle vertraglichen Beziehungen ist deutsches Recht maßgebend. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die anderen davon unberührt.

Wietzen, 12.08.2005, Alfred HERMES -Nachrichtensysteme-